

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Leutershausen folgende

S a t z u n g

Für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

1. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Für das Jahr	1981	6,-- DM
	1982	9,-- DM
	1983	12,-- DM
	1984	15,-- DM
	1985	18,-- DM
für die folgenden Jahre je		20,-- DM

2. Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leutershausen, den 15. Dezember 1981
-STADT LEUTERSHAUSEN-

Dipl. Verw. Wirt (FH)
Gundel
1. Bürgermeister

NB.: Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen vom 22. Dezember 1981, Nr. 26/1981 veröffentlicht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter
vom 01. 02. 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. 08. 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. 07. 1989 (GVBl S. 343), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. 07. 1990 (GVBl S. 361), erläßt die Stadt Leutershausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15. 12. 1981 (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen vom 22. 12. 1981, Nr. 26) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6,-- DM
	1982	9,-- DM
	1983	12,-- DM
	1984	15,-- DM
	1985	18,-- DM
ab	1986	20,-- DM
ab	1991	25,-- DM
ab	1993	30,-- DM
ab	1995	35,-- DM
ab	1997	40,-- DM
ab	1999	45,-- DM.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leutershausen, 01. 02. 1991

Stadt Leutershausen

Dipl. Verw. Wirt (FH)
1. Bürgermeister

NB.: Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen vom 08. 02. 1991, Nr. 3/1991 veröffentlicht.

